

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Dritte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.07.2020	2
Verfahrenshinweis	3

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**DRITTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER FAKULTÄTSORDNUNG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 20.06.2017
VOM 21.07.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547) hat die Philosophische Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.06.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt ergänzt:

(8) Beschlüsse in allen Ausschüssen und Kommissionen können, sofern nicht anders geregelt, auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Gremienmitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 07.07.2020.

Düsseldorf, den 21.07.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.